

Beschluss Nr. 436/2020
Schwyz, 9. Juni 2020 / ju

Interpellation I 12/20: Lockerung des Lockdowns in den Alters- und Pflegeheimen
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 7. Mai 2020 hat Kantonsrat Dr. Antoine Chaix folgende Interpellation eingereicht:

«Die Covid-Pandemie und die Massnahmen zu deren Bekämpfung stellen für uns alle eine enorme Herausforderung dar. Die vom Bundesrat verfolgte Strategie, die Ausbreitung soweit einzudämmen, dass keine Engpässe in der medizinischen Versorgung schwerer Fälle entstehen, hat zwar bisher gut funktioniert, hat aber immense Einschränkungen für alle und kaum vorstellbare Auswirkungen nicht nur wirtschaftlicher sondern auch gesellschaftlicher und biopsychosozialer Art zur Folge.

In dieser Strategie steht auch der Schutz der vulnerablen Bevölkerung zuoberst. Da die betagten Menschen die Bevölkerungsgruppe mit dem höchsten Risiko darstellt (der Altersdurchschnitt der verstorbenen liegt in der Schweiz bei 84 Jahren, Stand 7.5.20), wurden insbesondere in den Alters- und Pflegeheimen einschneidende Massnahmen verordnet, namentlich ein absolutes Besuchsverbot (Ausnahmen sind nur unter gewissen Umständen erlaubt, wie zum Beispiel beim Sterbeprozess). Wie mittlerweile bekannt ist, hat dies einen massiven Verlust an Lebensqualität der Senioren zur Folge. Im Rahmen der Massnahmen zur Lockerung des Lockdowns soll zu Recht nun dies auch für die Alters- und Pflegeheime evaluiert werden, ist der Zustand auf Dauer so nicht menschenwürdig.

Allerdings ist gerade dieser Schritt der Lockerung der anspruchsvollste und heikelste. Wenn in den anderen Sparten es lediglich mehr oder weniger ausgeprägte Auswirkungen auf die Ausbreitung des Virus an sich und somit nur indirekt auf Morbidität und vor allem Mortalität haben wird, wird die Lockerung in den Altersheimen voraussichtlich eine direkte Konsequenz auf die Covid-bedingte Mortalität in den Heimen haben.

Hierfür müssen die Bewohner, die Heimleitungen und die Bevölkerung gewappnet, vorbereitet und informiert werden. Die (illusorische) Strategie der Nullrisiko-Situation wird (zu Recht) aufgegeben, da die Pandemie unter anderem durch die gewählte Verzögerungsstrategie uns zu lange begleiten wird, als dass diese Maximalvariante auf die Dauer vertretbar sein kann. Dabei soll jeder Bewohner selber entscheiden können, wie weit er geschützt werden will, wobei diejenigen, die einen möglichst maximalen Schutz weiterhin haben wollen, diesen auch erhalten sollen. Dies muss VOR der entsprechenden Lockerung aufgelegt werden und es müssen die materiellen, personellen und organisatorischen Mittel vorhanden sein. Da der Kanton die Auflagen des Bundes umsetzen muss, hoffe ich, dass er auch auf die zu erwartende Lockerung vorbereitet ist. Bisher wurde der Focus auf Bundes- und Kantons-Ebene auf die Spitäler gelegt. Nun wird bei einem entsprechenden Schritt dies in den Heimen auch erfolgen müssen, um diesen Schritt verantwortungsvoll machen zu können.

in diesem Sinn gelange ich an den Regierungsrat mit folgenden Fragen:

- 1. Wie gedenkt der Regierungsrat eine allfällige Lockerung des Lockdowns in den Alters- und Pflegeheimen umzusetzen und wie sieht der mögliche Fahrplan aus.*
- 2. Sind die entsprechenden Ressourcen angedacht und vorbereitet sowohl auf personeller (Notwendigkeit, Kranke in den Heimen behandeln und gegebenenfalls palliativ korrekt begleiten zu können), materieller (insbesondere Isolationsmaterialien im Falle positiver und zu isolierender Patienten) und kommunikativer (Kennen der Wünsche der Bewohner, Information an Bewohner, Angehörige und insbesondere auch Bevölkerung) Hinsicht.*

Ich bedanke mich für die Beantwortung der Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des neuen Coronavirus hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen als einen der zentralen Punkte definiert. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen sind dieser Gruppe von besonders gefährdeten Personen zuzuordnen. Am 5. März 2020 hat das Amt für Gesundheit und Soziales eine Weisung für Pflegeheime zum Schutz der betagten Menschen erlassen. Die Weisung bestimmte unter anderem, dass Besucher Pflegeheime erst nach einer Kontrolle am Eingang betreten dürfen. Das Departement des Innern hat ab Montag, 16. März 2020, ein grundsätzliches Besuchsverbot erlassen. Verschiedene Institutionen im Kanton Schwyz hatten bereits ein Besuchsverbot umgesetzt. Der Kanton hielt mit dem Besuchsverbot einheitliche Regeln fest, die für alle Organisationen verbindlich waren. Die Regelung war ein gemeinsamer Entscheid zwischen dem Departement des Innern und dem Curaviva Kantonalverband Schwyz. Per Montag, 18. Mai 2020, hat das Departement des Innern das Besuchsverbot gelockert.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie gedenkt der Regierungsrat eine allfällige Lockerung des Lockdowns in den Alters- und Pflegeheimen umzusetzen und wie sieht der mögliche Fahrplan aus.

Aufgrund der Lage und der Lockerungsmassnahmen des Bundes hat das Departement des Innern am 11. Mai 2020 entschieden, per 18. Mai 2020 das generelle kantonale Besuchsverbot zu lockern. Die Aufhebung des generellen kantonalen Besuchsverbots setzt voraus, dass ein individuelles Schutzkonzept, welches die Hygiene- und Abstandsregeln des Bundes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie umsetzt, vorhanden sein muss.

Der Curaviva Kantonalverband Schwyz hat eine entsprechende Vorlage für ein Schutzkonzept erarbeitet, welches er allen Pflegeheimen im Kanton Schwyz zur Verfügung gestellt hat. Dieses Schutzkonzept muss von jedem Pflegeheim im Kanton Schwyz an die institutionseigenen Gegebenheiten angepasst werden. Die Aufhebung des Besuchsverbots in den Pflegeheimen wird vom Departement des Innern begleitet. So haben verschiedene Videokonferenzen unter den Heimleitern und unter Mitwirkung des Departements des Innern stattgefunden, bei denen die Umsetzung der Schutzkonzepte erläutert und vertieft worden sind.

In der Vorlage des Curaviva Kantonalverbandes Schwyz ist zudem eine schrittweise Einführung der Lockerung vorgesehen. Die Pflegeheime sind dafür verantwortlich, dass ihre Schutzkonzepte auf die jeweiligen Lockerungsschritte des Bundesrates angepasst werden. Dies bedeutet, dass die jeweiligen Schutzkonzepte laufend überprüft und allenfalls angepasst werden müssen. Das BAG hat am 11. Mai 2020 das Schreiben «COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie für Einrichtungen mit Menschen mit Behinderung» veröffentlicht. Darin ist explizit festgehalten, dass der Bund empfiehlt, dass Besuche vor allem von besonders gefährdeten Bewohnenden weiterhin höchst umsichtig vorzusehen sind, indem Vorkehrungen getroffen werden (z.B. Besuchende nach COVID-19-Symptomen fragen, Beschränkung der Anzahl Besuchende und Besuchsdauer). Der Bund betont aber auch, dass Besuche in und ausserhalb der Institutionen grundsätzlich wieder möglich sein sollen.

Aktuell unterstützt das Departement des Innern punktuell die Pflegeheime mit Visitationen vor Ort, um sie bei der Umsetzung der Schutzkonzepte zu beraten und offene Punkte zu klären. Der Fahrplan der Lockerungen in den Schutzkonzepten und deren Umsetzung richtet sich nach den jeweiligen Lockerungsschritten des Bundesrates.

2.2.2 Sind die entsprechenden Ressourcen angedacht und vorbereitet sowohl auf personeller (Notwendigkeit, Kranke in den Heimen behandeln und gegebenenfalls palliativ korrekt begleiten zu können), materieller (insbesondere Isolationsmaterialien im Falle positiver und zu isolierender Patienten) und kommunikativer (Kennen der Wünsche der Bewohner, Information an Bewohner, Angehörige und insbesondere auch Bevölkerung) Hinsicht.

Die Verhältnisse, beispielsweise in Bezug auf die Räumlichkeiten oder die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, sind in den Pflegeheimen sehr unterschiedlich. Es ist deshalb sinnvoll, dass die Institutionen ihre Schutzkonzepte nach den eigenen Verhältnissen ausrichten. Die konkreten Regelungen wurden von den Institutionen selbst erarbeitet und an die eigenen Gegebenheiten angepasst. Diese Regelungen liegen im Verantwortungsbereich der Institutionen.

Der Kanton Schwyz verfügt im Rahmen der Aufsicht mit Qualivista über ein Qualitätssicherungsinstrument für Pflegeheime. Dabei liegt der Fokus auf festgelegte Leistungsanforderungen, welche prozessorientiert aufgeführt und bewertet werden. Qualivista erlaubt eine Übersicht über die Erfüllung der Leistungsanforderungen über sämtliche Bereiche der Pflegeheime.

Verschiedene Bestandteile werden durch Qualivista vorgegeben. So müssen die Pflegeheime für ihren Betrieb über ein Pandemiekonzept verfügen. Im Rahmen der ausserordentlichen Lage sind diese Pandemiekonzepte in den Pflegeheimen aktiviert worden. Die Umsetzung der Pandemiekonzepte in den Pflegeheimen hat sich bewährt.

Des Weiteren ist auch ein Konzept Palliative Care vorgeschrieben. Das Konzept muss unter anderem beinhalten, wie ein würdevolles Sterben sichergestellt und die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Kommunikation und Information der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörigen. Der Curaviva Kantonalverband hat zudem die Charta Palliative Care unterschrieben. Zusätzlich hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 825 vom 31. Oktober 2017 mit dem Spital Schwyz eine Leistungsvereinbarung

über den Betrieb eines Kompetenzzentrums Palliative Care abgeschlossen. Eine der Hauptaufgaben des Kompetenzzentrums ist die konsiliarische Beratung und Unterstützung von Institutionen im Kanton Schwyz in komplexen palliativen Situationen.

Die Dokumentation zur Patientenverfügung ist ebenfalls ein integraler Bestandteil von Qualivista. Es handelt sich dabei um eine medizin-ethische Richtlinie und Empfehlung der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften. Darin ist sowohl der rechtliche Rahmen, der Inhalt einer Patientenverfügung wie auch die Information und Beratung sowie die weiteren Punkte wie Aufbewahrung, Widerruf oder die Umsetzung beschrieben.

Die Versorgung mit Schutzmaterialien konnte durch den Kanton resp. die Vorräte der Pflegeheime jederzeit sichergestellt werden. Der Markt für die Beschaffung von Schutzmaterialien hat sich weitestgehend beruhigt, so dass die Pflegeheime die notwendigen Schutzmaterialien wieder über die ordentlichen Kanäle beschaffen können.

Im Rahmen der Bewältigung der Pandemie hat der Kantonale Führungsstab auch die Gemeindeführungsstäbe (GFS) bzw. Bezirk- oder Regionalen Führungsstäbe (BFS/RFS) miteinbezogen. Eine der Aufgaben der GFS, BFS und RFS war, die Pflegeheime bei Bedarf zu beraten und Anträge für personelle Unterstützung zu behandeln. Zusätzlich hat das Departement des Innern Vorbereitungen getroffen, um weitere Gesundheitsfachpersonen bei Bedarf den Pflegeheimen zur Verfügung zu stellen. Die aktuelle Umsetzung der schrittweisen Lockerung des Besuchsverbots kann durch die Pflegeheime mit den eigenen Ressourcen bewältigt werden.

Das Departement des Innern wird zusammen mit dem BAG die Entwicklung weiterhin aufmerksam beobachten, um bei Bedarf die entsprechenden Massnahmen in enger Abstimmung mit dem Curaviva Kantonalverband Schwyz oder den Heimleitungen umzusetzen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Vorsteherin des Departements des Innern wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

